

AGB interiorsDIRECT GmbH

I. Anwendung

- Die Unternehmung interiorsDIRECT GmbH wird im Weiteren mit INTERIORSDIRECT bezeichnet, der Kunde als Besteller, der Produzent als Hersteller.
- Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung der INTERIORSDIRECT verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie von INTERIORSDIRECT ausdrücklich anerkannt werden. Auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Preise

- Die Preise gelten im Zweifel ab Werk des Herstellerwerkes ausschließlich Porto, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich INTERIORSDIRECT und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen verständigen.
- Liegt die Auftragsbestätigung von INTERIORSDIRECT dem Besteller nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bestellung vor, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden – sofern im Rahmenvertrag nichts Gesondertes vereinbart wurde – spätestens verbindlich, wenn INTERIORSDIRECT nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang diesem schriftlich widerspricht.
- Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
- INTERIORSDIRECT ist bei neuen Aufträgen (= Schlüsselaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Zahlungsbedingungen

- Alle Rechnungen sind sofort bei Erhalt der Rechnung netto zur Zahlung fällig. Abzüge sind mangels anderer Vereinbarung unzulässig.
- Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- Gerät der Besteller in Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, ist INTERIORSDIRECT – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. INTERIORSDIRECT's Lieferpflichten ruhen, solange der Besteller mit einer Zahlung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist. Bei Zahlungsverzug ist INTERIORSDIRECT außerdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt.
- Der Besteller hat INTERIORSDIRECT die Kosten für angemessene Rechtsverfolgung und -durchsetzung zu erstatten; z.B. die Kosten der Beauftragung eines Inkassobüros.
- Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an INTERIORSDIRECT zu leisten.
- Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von INTERIORSDIRECT zur Folge. Darüber hinaus ist INTERIORSDIRECT in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Angebote/Aufträge

- Alle Angebote von INTERIORSDIRECT sind freibleibend. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher, fernschriftlicher, per Telefax oder per E-Mail erteilter Auftragsbestätigung von INTERIORSDIRECT zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter entgegengenommene Aufträge sowie für Auftragserteilung per Telefon oder Fax. Auftragsänderungen durch den Besteller werden ebenfalls erst mit einer solchen Bestätigung wirksam.
- Die zwecks Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen, Demontage etc., werden dem Besteller auch dann berechnet, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.
- Werden INTERIORSDIRECT Aufträge zur Wartung, Instandsetzung oder Bearbeitung von angelieferten Teilen des Bestellers erteilt, ist diesen eine Aufstellung mit den genauen Bezeichnungen und ggf. auch den Abmessungen der einzelnen Teile beizufügen. Fehlt eine solche Aufstellung, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung von INTERIORSDIRECT als Nachweis dafür, dass keine weiteren Teile angeliefert wurden.
- Von INTERIORSDIRECT ersetzte Teile und Materialien gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum von INTERIORSDIRECT über.
- Ist INTERIORSDIRECT oder der Hersteller gesetzlich verpflichtet oder wird von einer Behörde angewiesen, ersetzte Teile und/oder Materialien unbrauchbar zu machen, zu verschrotten, zu entsorgen oder an eine staatliche Stelle oder einen Dritten auszuhandigen, hat der Besteller die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht bzw. die Befolgung der behördlichen Anweisung durch den Hersteller zu dulden sowie INTERIORSDIRECT hierdurch etwaig entstehende Kosten zu erstatten. Aus der Erfüllung einer solchen gesetzlichen Pflicht oder Befolgung einer solchen behördlichen Anweisung durch den Hersteller erwachsen dem Kunden keine Ansprüche gegenüber INTERIORSDIRECT oder dem Hersteller.

V. Liefer- und Abnahmepflicht

- Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden INTERIORSDIRECT's verzögert oder unmöglich ist.
- Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Änderungswünschen des Käufers sowie bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege, Pandemie), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.
- Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens durch INTERIORSDIRECT nicht eingehalten, so ist, falls nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann INTERIORSDIRECT spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist INTERIORSDIRECT berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist INTERIORSDIRECT, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen INTERIORSDIRECT, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die INTERIORSDIRECT die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber hat INTERIORSDIRECT zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann INTERIORSDIRECT auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. INTERIORSDIRECT wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen (bei Kunststoffprodukten) für die Dauer der Behinderung.
- Vom INTERIORSDIRECT angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind im Falle höherer Gewalt sowie anderer unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse ausgeschlossen.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

- Sofern nicht anders vereinbart, wählt INTERIORSDIRECT und der Hersteller des Bestellgutes Verpackung, Versandart und Versandweg.
- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Versendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
- Wird auf Wunsch des Bestellers eine Versendung vorgenommen, so erfolgt diese auf dessen Kosten und Gefahr. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftlichem Verlangen des Bestellers und dann auf dessen Rechnung abgeschlossen.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- Die Gefahr geht mit der Abnahme oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, mit Übergabe der Ware im Werk vom Hersteller auf den Kunden über, bei Versendung sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Herstellers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf diesen über.
- Der Besteller kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. das Bereitstehen der Ware mitgeteilt worden ist, die Ware abholt oder ihre Versendung veranlasst. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufällige Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist INTERIORSDIRECT außerdem berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens, insbesondere Ersatz entstandener Lagerkosten, zu verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft behält sich INTERIORSDIRECT weiterhin vor, die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig einzulagern.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben Eigentum INTERIORSDIRECT's bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung INTERIORSDIRECT's. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung INTERIORSDIRECT's begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Besteller/Käufer als Bezogenem.
- Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag INTERIORSDIRECT's; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts der Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche INTERIORSDIRECT's gemäß Punkt VII.1. dient.
- Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 946, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil INTERIORSDIRECT's an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche INTERIORSDIRECT's, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an INTERIORSDIRECT ab. Auf Verlangen INTERIORSDIRECT's ist der Besteller verpflichtet, INTERIORSDIRECT unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte INTERIORSDIRECT's gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen INTERIORSDIRECT nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware INTERIORSDIRECT's.
- Übersteigt der Wert der für INTERIORSDIRECT bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20%, so ist INTERIORSDIRECT auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl INTERIORSDIRECT's verpflichtet.
- Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind INTERIORSDIRECT unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- Falls INTERIORSDIRECT nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist diese berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VIII. Mängelhaftung für Sachmängel

- Mängelansprüche bestehen, wenn der Besteller Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne ist, nur dann, wenn der Besteller seine Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Beim Verkauf von gebrauchten Waren setzt eine Mängelgewährleistungspflicht Verschulden und Haftung INTERIORSDIRECT's gemäß Teil IX voraus.
- Beim Verkauf von neu hergestellten Waren findet in Fällen des Unternehmerrückgriffs des Bestellers gegen INTERIORSDIRECT nach erfolgreicher Minderung oder Rückgabe durch einen Verbraucher § 478 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass INTERIORSDIRECT im

Falle einer Minderung durch den Verbraucher nur die Minderungsquote übernimmt, die im Verhältnis zwischen dem Besteller und dem Verbraucher oder dem weiteren Zwischenhändler angewendet wurde. Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen ist in § 479 BGB geregelt.

4. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch INTERIORSDIRECT und dem Hersteller zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
5. Wenn INTERIORSDIRECT den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
6. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
7. Bei begründeter Mängelrüge - wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen - ist INTERIORSDIRECT zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt diese dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen der allgemeinen Haftungsbeschränkungen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an INTERIORSDIRECT unfrei zurückzusenden. INTERIORSDIRECT entscheidet, ob ein Austausch oder eine Reparatur bei einem defekten Teil vorzunehmen ist.
8. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung durch den Besteller haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch INTERIORSDIRECT ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung INTERIORSDIRECTs nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
9. Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
10. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch einen Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit INTERIORSDIRECT abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
11. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die INTERIORSDIRECT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird INTERIORSDIRECT nach eigener Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen INTERIORSDIRECT und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise, aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen INTERIORSDIRECT gehemmt.
12. Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware entgegen den Bedienungsanleitungen oder Anweisungen von Besteller oder sonst unsachgemäß installiert, gebraucht oder gelagert oder nicht vertragsgemäß genutzt wird oder wenn ohne Zustimmung von INTERIORSDIRECT vom Besteller oder von Dritten an der Ware oder Teilen davon Wartungen, Reparaturen Änderungen oder Modifikationen vorgenommen werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
13. Eine Haftung INTERIORSDIRECTs für Mangelfolgeschäden sowie vergebliche Aufwendungen setzt ein Verschulden und Haftung INTERIORSDIRECTs gem. Teil IX voraus. Liegt kein Verschulden vor, ist INTERIORSDIRECT insbesondere nicht verpflichtet,
 - a) eine eingebaute mangelhafte Sache auf eigene Kosten auszubauen, auf eigene Kosten ausbauen zu lassen oder die Kosten des Ausbaus zu tragen;
 - b) wenn eine mangelhafte Sache eingebaut wurde, die nachgebesserte oder eine ersatzgelieferte mangelfreie Sache auf eigene Kosten einzubauen, auf eigene Kosten einbauen zu lassen oder die Kosten des Einbaus zu tragen.

IX. Haftung/Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. In allen Fällen, in denen INTERIORSDIRECT abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet diese nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des IX.1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Schadensersatzansprüche sind – unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen – ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet INTERIORSDIRECT für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und auch vertrauen durfte. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können in diesem Fall nicht verlangt werden, es sei denn, ein von INTERIORSDIRECT garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.
4. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens INTERIORSDIRECTs entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Klarstellend weist INTERIORSDIRECT darauf hin, dass die vom Hersteller ausgestellte „Offizielle Freigabebescheinigung“ nur eine Freigabebescheinigung darüber darstellt, dass der zertifizierte Gegenstand im Luftverkehr verwendet werden darf; es wird ausdrücklich keine Beschaffenheitsgarantie übernommen.
5. Soweit die Haftung INTERIORSDIRECTs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Hersteller.

X. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die INTERIORSDIRECT zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt INTERIORSDIRECT Eigentümer der für den Besteller durch INTERIORSDIRECT selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten (Hersteller) hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. INTERIORSDIRECT ist in Verbindung mit seinen Herstellern nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung INTERIORSDIRECTs zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist INTERIORSDIRECT bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz

berechtigt. INTERIORSDIRECT und der Hersteller haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

4. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung INTERIORSDIRECTs bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen INTERIORSDIRECTs und des Herstellers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht INTERIORSDIRECT und dem Hersteller in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Hat INTERIORSDIRECT nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. INTERIORSDIRECT wird dem Besteller auf ihn bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat INTERIORSDIRECT von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist INTERIORSDIRECT – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte INTERIORSDIRECT durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Bereits entstandene Kosten sind INTERIORSDIRECT zu erstatten.
2. INTERIORSDIRECT überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. INTERIORSDIRECT stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese die Sachmängelhaftung entsprechend.

XII. Ausführbeschränkungen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gesetzlichen Ausführbestimmungen gelten. Des Weiteren gelten die Ausführbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika (Export Control Regulations), sodass aufgrund dessen die Ausfuhr der Waren in bestimmte Staaten mit diktatorischen Regierungen bzw. Regimen nicht zulässig ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet INTERIORSDIRECT über jeden Export der Waren in solche Staaten schriftlich zu informieren und von INTERIORSDIRECT eine vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist INTERIORSDIRECT mit seinen Lieferanten berechtigt, vom zugrunde liegenden Vertrag zurückzutreten.
3. Der Besteller ist verpflichtet INTERIORSDIRECT zu informieren sollten Produkte mit klassifizierter Dual Use Anwendung Teil eines Auftrages oder in Gänze der Auftrag sein. INTERIORSDIRECT ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die Informationspflicht obliegt in einem solchen Falle dem Besteller mit Bestellung.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Ort des Herstellers.
2. Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hamburg, 05.09.2026